



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 20/2020

An alle von der Deutschen Rentenversicherung Bund  
federführend belegten Einrichtungen für  
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

**Abteilung Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 45  
10713 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)  
[drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

**Auskunft erteilt:**

Ihr/e Häuserbetreuer/in  
Telefon 030 865-  
Telefax 030 865-82953

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 01. April 2020

**Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes - SodEG hat die Deutsche Rentenversicherung beschlossen, in einem schnellen und bürokratiearmen Verfahren ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Ein Antrag auf einen Vorschuss zum Zuschuss nach § 3 SodEG ist als Anlage beigefügt und wird in Kürze auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, nur dieses maschinenlesbare Formular auszufüllen, um eine schnelle Auszahlung zu gewährleisten.

Die Gewährung als Vorschuss auf den Zuschuss bedeutet dabei nur, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt über die endgültige Höhe des Zuschusses entschieden wird. Wir haben uns bewusst für dieses Vorgehen entschieden, um den Zuschuss schnell und bürokratiearm zur Auszahlung zu bringen.

Ziel ist es, anspruchsberechtigten Einrichtungen auf Basis einer Selbstauskunft über die im Kalenderjahr 2019 erzielten Leistungstage von allen Rentenversicherungsträgern und einer Abschätzung Ihrerseits zur Belegungssituation für die nächsten zwei Monate (April und Mai 2020) einen Vorschuss auf den Zuschuss nach § 3 des SodEG zu gewähren.

Der Vorschuss auf den Zuschuss wird zunächst für zwei Monate gewährt, da eine weitergehende Prognose der Belegungssituation für den darüber hinausgehenden Zeitraum nicht möglich sein wird. Es ist geplant, Ende Mai 2020 eine erneute Abschätzung durch die antragsberechtigten Einrichtungen vornehmen zu lassen. Dazu erhalten Sie erneute Informationen.

Mit diesem Verfahren müssen Sie nur einmal die Angaben im Antragsformular für alle Rentenversicherungsträger machen. Bitte tragen Sie dazu für jede von einem Träger der Rentenversicherung belegte Fachabteilung die für alle Rentenversicherungsträger erbrachten Leistungstage aus dem Kalenderjahr 2019 sowie den entsprechenden mit der Rentenversicherung vereinbarten Vergütungssatz des Jahres 2019 für medizinische Rehabilitation im Antragsverfahren (nicht AHB) ein. Sollten Sie in einer Fachabteilung sowohl stationäre als auch ganztägig ambulante Leistungen erbringen, bitten wir um Angabe des vereinbarten Vergütungssatzes für stationäre Leistungen.

Der federführende Rentenversicherungsträger zahlt dann nach Prüfung den Vorschuss für alle Rentenversicherungsträger aus. Basis für die individuelle Festlegung der Höhe der Zuschüsse ist die von Ihnen abzugebende Einschätzung zur Belegungssituation in den kommenden beiden Monaten nach der prozentualen Staffelung im Antragsformular.

### **Rahmenbedingungen für die Zuschussgewährung**

- Voraussetzungen:
  - o Einrichtung bzw. Dienstleister, die
    - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sind
    - in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch
    - zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch stehen
  - o Erklärung der sozialen Dienstleister, dass sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind („Art und Umfang“)
  - o Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Höhe der Bezuschussung: max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr mit den Rentenversicherungsträgern erzielten Umsätze
- Befristung bis 30.09.2020
- Bezuschussung nach dem Prinzip der Subsidiarität (ex post-Prüfung von Rückerstattungen nach § 4 SodEG)



## Technische Hinweise zur Antragstellung

Bitte füllen Sie das Formular elektronisch im Adobe Acrobat Reader© aus und speichern es dann als neue Datei ab. Für die automatische Berechnung der Summen muss Java-Skript auf Ihrem System aktiviert sein. Dies unterstützt die zeitnahe und verwaltungsarme Bearbeitung Ihres Antrags. Das Unterschriftenblatt drucken Sie bitte aus, unterschreiben dieses und fügen es eingescannt **zusätzlich** zu der neuen Adobe Datei als Anlage der E-Mail bei. Bitte achten Sie auf eine möglichst kleine Dateigröße. Ihre E-Mail senden Sie als Anhang an

[SodEG@drv-bund.de](mailto:SodEG@drv-bund.de)

Sie unterstützen eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrags, wenn aus dem Betreff der E-Mail der Name und Ort Ihrer Einrichtung hervorgeht.

Sollten Sie mehrere Federführer der Rentenversicherung in Ihrer Einrichtung haben, senden Sie den Antrag bitte nur an den Rentenversicherungsträger, der in den meisten Fachabteilungen die Federführung hat.

Als Anlagen erhalten Sie:

- die FAQ des BMAS zum SodEG,
- die gemeinsame Verfahrensabsprache zwischen dem BMAS und den Sozialversicherungsträgern

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Wenderoth

## Anlagen

**Bitte beachten:**  
**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner  
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer  
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**